Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 427

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr

- Drucksache 221 -

A. Bericht des Abgeordneten Schulze-Pellengahr

Nach Rückerlangung der Lufthoheit wurde im Rahmen der von der Bundesrepublik mit ausländischen Staaten abgeschlossenen zweiseitigen Luftverkehrsabkommen am 22. Mai 1957 in Bonn das Abkommen mit dem Australischen Bund unterzeichnet. Inhaltlich entspricht es den schon früher von der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiete des internationalen Luftverkehrs abgeschlossenen Vereinbarungen und regelt die den Vertragspartnern zustehenden Flugrechte. Entsprechend der zwischenstaatlichen Praxis hatte bereits das Deutsche Reich zweiseitige Luftverkehrsabkommen abgeschlossen, die jedoch inzwischen veraltet sind.

Die den beiden Vertragsstaaten zustehenden Verkehrsrechte ergeben sich aus Artikel 2 des Abkommens und einem durch diplomatischen Notenwechsel vereinbarten Fluglinienplan. Danach können australische Luftverkehrsunternehmen auf vereinbarten Luftlinien Frankfurt (Main) und deutsche Unternehmen unter den gleichen Umständen Sydney anfliegen.

Der Ausschuß hat in seiner 15. Sitzung am 8. Mai 1958 den obigen Gesetzentwurf beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1958

Schulze-Pellengahr
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 221 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1958

Der Ausschuß
für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Schulze-Pellengahr**
Vorsitzender	Berichterstatter